

# **Sitzung des Stadtrates vom 18. November 2021**

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung einer Sitzungsniederschrift**
- 2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Aschbach West I“**
- 3. 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Schlüsselfeld**
- 4. Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Zehntfeld II“ in Elsendorf**
- 5. Feststellung der Jahresrechnung 2020**
- 6. Entlastung für das Haushaltsjahr 2020**
- 7. Abbruch des Scheunen- und Garagenanbaus im Rahmen der Außenanierung der Kirche Elsendorf**
- 8. Zuschussantrag für die Sanierung der Kirche in Elsendorf**
- 9. Zuschussantrag des Katholischen Kindergartens Schlüsselfeld für die teilweise Erneuerung des Zaunes um den Außenbereich**
- 10. Zuschussantrag für die Sanierung des Südflügel Obergeschosses des Schlosses Aschbach**

# Öffentliche Sitzung

## 1. Genehmigung einer Sitzungsniederschrift

Die Mitglieder des Stadtrates haben die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 21. Oktober 2021 erhalten. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben. Damit gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt.

## 2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Aschbach West I“

Die Frist für das Beteiligungsverfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB endete am 08.11.2021.

Die Planung lag vom 04.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 öffentlich aus.

### 2.1. Träger öffentlicher Belange

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung, Bamberg
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, München
- Omnibusverkehr Franken GmbH, Nürnberg
- Erzbischöfliches Ordinariat -Sekretariat für kirchliche Raumordnung, Bamberg
- Evangelische Gesamtkirchenverwaltung, Bamberg
- Gewerbeaufsichtsamt, Coburg
- Markt Burgebrach

- Markt Burghaslach
- Markt Mühlhausen / VG Höchstadt a. d. Aisch
- Markt Vestenbergsgreuth / VG Höchstadt
- Markt Wachenroth

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum Bebauungsplan vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 15.10.2021
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 19.10.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 05.10.2021
- Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 07.10.2021
- Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Stellungnahme vom 28.10.2021
- Industrie- und Handelskammer, Bayreuth, Stellungnahme vom 28.10.2021
- Handwerkskammer, Bayreuth, Stellungnahmen vom 07.10.2021
- Markt Burgwindheim / VG Ebrach, Stellungnahme vom 27.10.2021
- Markt Geiselwind, Stellungnahme vom 12.10.2021

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

## **2.2. Stellungnahme der Regierung für Oberfranken vom 13.10.2021 und 09.11.2021**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Hinsichtlich der empfohlenen Festsetzung des Höhenbezuges wird im Bebauungsplan eine Festsetzung der Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bezogen auf das bestehende natürliche Gelände am Eingangsbereich der jeweiligen Gebäude vorgenommen (maximal 1,00 m über Gelände). Eine Festlegung der EFOK auf NN ist aufgrund noch nicht erfolgter Planungen, den vergleichsweise großen gewerblichen Grundstücken und dem Geländeverlauf nicht möglich.

Der Hinweis zur Verfügungsstellung der erwähnten DIN-Vorschrift wird in die Planunterlagen übernommen. Die DIN 45691 liegt der Stadt Schlüsselfeld bereits vor.

## **2.3.1. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 28.10.2021; Immissionsschutz**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Darstellungen zum Gewerbelärm in Verbindung mit der vorgenommenen Geräuschkontingentierung sowie zum Verkehrslärm hinsichtlich Autobahn und Staatsstraße werden in der Begründung entsprechend ergänzt.

## **2.3.2. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 28.10.2021; Bodenschutz**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen und Hinweise zur Kenntnis. In den Verbindlichen Festsetzungen ist hinsichtlich der erforderlichen

Information des Landratsamtes im Fall von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten bereits ein entsprechender Hinweis vorhanden.

### **2.3.3. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 28.10.2021; Wasserrecht**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem nördlichen Bereich in das Grundwasser wurde zwischenzeitlich mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 17. November 2021 wasserrechtlich erlaubt. Für den südlichen Bereich wird durch die ortsansässige Firma umgehend eine Erweiterung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. In diesem Zusammenhang wird auch die Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Anlagen mit den Eigentümern geklärt.

Der Hinweis hinsichtlich der zu beachtenden Merkblätter ist ebenfalls wie die Auflagen bezüglich zu beachtender Metaldach-Ausführungen bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.

### **2.3.4. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 28.10.2021; Verkehrswesen**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Staatliche Bauamt wurde am Verfahren beteiligt. Die Abstimmung erfolgt an entsprechender Stelle.

### **2.3.5. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 28.10.2021; Naturschutz und Bauleitplanung**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die übrigen Ausführungen des Landratsamtes zur Kenntnis.

#### **2.4.1. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 08.11.2021; Wasserschutzgebiete/ Wasserversorgung**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. In die Begründung wird aufgenommen, dass den jeweiligen Grundstückseigentümern empfohlen wird, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten zu erstellen.

Möglichkeiten zur Minimierung der Flächenversiegelung werden dort berücksichtigt, wo sie mit dem Nutzungszweck vereinbar sind.

Der Kreisbrandrat wurde am Verfahren beteiligt. Die Abstimmung erfolgt an entsprechender Stelle.

#### **2.4.2. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 08.11.2021; Überschwemmungsgebiete/ Gewässerentwicklung**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

#### **2.4.3. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 08.11.2021; Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung/ Gewässerschutz**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem nördlichen Bereich in das Grundwasser wurde zwischenzeitlich mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom

17. November 2021 wasserrechtlich erlaubt. Für den südlichen Bereich wird durch die ortsansässige Firma umgehend eine Erweiterung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Ein Hinweis zur Beachtung der Rückstauenebene ist bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen und wird noch entsprechend ergänzt.

#### **2.4.4. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 08.11.2021; Altlasten und Zusammenfassung**

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

#### **2.5. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg vom 11.10.2021**

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Auflagen zum Bauverbotsstreifen hinsichtlich befestigter und baulich angelegter Flächen, wie z. B. Stellplätze, Lagerflächen sowie Einfriedungen und Geländeänderungen sind bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplanes.

Aufgrund der Betriebsabläufe auf den südlichen Grundstücken ist eine gewisse Anfahrmöglichkeit der südlichen Gebäudefassaden und damit in geringem Umfang eine Umfahrung unerlässlich. Dieser ist auch bereits bei der vorhandenen Halle, die direkt südwestlich am Geltungsbereich angrenzt, der Fall. Aus diesem Grund wird der Private Grünstreifen, der bereits am Südrand des Plangebietes ausgewiesen wurde, im Bebauungsplan so erweitert, dass eine Befahrung auf einer Breite von 5 m südlich der ausgewiesenen Baugrenze noch möglich ist. Die künftige Nordkante der Grünfläche weist einen Abstand zum Fahrbahnrand der Staatsstraße von 15 m auf. Zugleich wird durch die in diesem Bereich festgesetzten Pflanzgebote der Ausschluss einer Blendwirkung des Verkehrs gewährleistet.

Weitere Abstimmungen erfolgen im Baugenehmigungsverfahren mit dem Staatlichen Bauamt.

Die Auflagen zu Blendwirkungen und Werbeanlagen sowie zur Beachtung der Oberflächenabwasserbehandlung sind ebenfalls bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Ausführungen zum Lärmschutz hinsichtlich der angrenzenden Staatsstraße werden zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich Straßenlärm werden entsprechend ergänzt. Allerdings werden die Zählraten des betroffenen Straßenabschnittes (Zählstelle 6229 9400 im Bereich zwischen Aschbach und der Bauamtsgrenze) anstatt der für diesen Bereich nicht relevanten Zählraten herangezogen.

#### **2.6.1. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 28.10.2021; Beitrag Landwirtschaft**

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

#### **2.6.2. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 28.10.2021; Beitrag Forstwirtschaft**

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Mahd im Waldbereich ist nicht vorgesehen und im Plan- und Textteil nicht beschrieben.

Die übrigen Hinweise stellen keinen Widerspruch zu den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans dar. Sie können daher auch ohne entsprechende Anpassungen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung (und nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde) befolgt werden. Planänderungen oder -ergänzungen sind demzufolge nicht veranlasst.



## **2.7. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München vom 29.09.2021**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Hinweise zur Beachtung der bodendenkmalpflegerischen Belange sind bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen.

## **2.8. Stellungnahme des Kreisbrandrates des Landkreises Bamberg, Scheßlitz, vom 26.09.2021**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es steht ausreichend Löschwasser zur Verfügung. Die Errichtung neuer Zufahrtsstraßen ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beabsichtigt. Alle übrigen Auflagen werden im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen berücksichtigt.

## **2.9. Öffentlichkeit**

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren seitens der betroffenen Öffentlichkeit vorgebracht.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

## **2.10. Billigungs- und Verfahrensbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat Schlüsselfeld nimmt Kenntnis von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Aschbach West I".

Der Stadtrat Schlüsselfeld billigt den vom Büro BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 18.11.2021 mit Begründung und Umweltbericht vom 18.11.2021 sowie den heute beschlossenen Planänderungen.

Die so bezeichnete und vorliegende Planfassung vom 18.11.2021 ist nach Maßgabe des § 4a Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, welche Arten umweltbezogener Informationen in der Stadt verfügbar sind, sowie dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die Träger öffentlicher Belange sind über die Beschlüsse und die öffentliche Auslegung zu informieren. Ein geänderter Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht ist, wenn nötig, beizugeben.

Das Beteiligungsverfahren ist durch das Büro BFS+ GmbH durchzuführen.

### **3. 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Schlüsselfeld**

#### **Beschluss:**

Die Frist für das Beteiligungsverfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB endete am 08.11.2021.

Die Planung lag vom 04.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 öffentlich aus.

#### **3.1. Träger öffentlicher Belange**

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung, Bamberg
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd, München
- Omnibusverkehr Franken GmbH, Nürnberg
- Erzbischöfliches Ordinariat -Sekretariat für kirchliche Raumordnung, Bamberg
- Evangelische Gesamtkirchenverwaltung, Bamberg
- Markt Burgebrach
- Markt Burghaslach
- Markt Mühlhausen / VG Höchstadt a. d. Aisch
- Markt Vestenbergsgreuth / VG Höchstadt
- Markt Wachenroth

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum Flächennutzungsplan vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 15.10.2021
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 19.10.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 05.10.2021
- Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 07.10.2021
- Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Stellungnahme vom 28.10.2021

- Industrie- und Handelskammer, Bayreuth, Stellungnahme vom 28.10.2021
- Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 19.10.2021
- Handwerkskammer, Bayreuth, Stellungnahmen vom 07.10.2021
- Markt Burgwindheim / VG Ebrach, Stellungnahme vom 27.10.2021
- Markt Geiselwind, Stellungnahme vom 12.10.2021

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

### **3.2. Stellungnahme der Regierung für Oberfranken vom 13.10.2021 und 09.11.2021**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Anregungen zum Bebauungsplan hinsichtlich Höhenbezug der Gebäude und Bezug zur erwähnten DIN-Norm werden bei der Abwägung im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt.

### **3.3.1. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 28.10.2021; Bodenschutz**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen und Hinweise zur Kenntnis. Der Hinweis hinsichtlich der erforderlichen Information des Landratsamtes im Fall von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ist Bestandteil der Bebauungsplan-Unterlagen.

### **3.3.2. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 28.10.2021; Wasserrecht**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem nördlichen Bereich in das Grundwasser wurde zwischenzeitlich mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 17. November 2021 wasserrechtlich erlaubt. Für den südlichen Bereich wird durch die ortsansässige Firma umgehend eine Erweiterung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. In diesem Zusammenhang wird auch die Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene Anlagen mit den Eigentümern geklärt.

Der Hinweis hinsichtlich der zu beachtenden Merkblätter ist ebenfalls wie die Auflagen bezüglich zu beachtender Metaldach-Ausführungen bereits Bestandteil der Bebauungsplan-Unterlagen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.

### **3.3.3. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 28.10.2021; Naturschutz, Immissionsschutz, Bauleitplanung und Verkehrswesen**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die übrigen Ausführungen des Landratsamtes zur Kenntnis.

### **3.4.1. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 08.11.2021; Wasserschutzgebiete/ Wasserversorgung**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Anregungen hinsichtlich Baugrundgutachten werden bei der Abwägung im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt.

Der Kreisbrandrat wurde am Verfahren beteiligt. Die Abstimmung erfolgt an entsprechender Stelle.

### **3.4.2. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 08.11.2021; Überschwemmungsgebiete/ Gewässerentwicklung**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### **3.4.3. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 08.11.2021; Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung/ Gewässerschutz**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem nördlichen Bereich in das Grundwasser wurde zwischenzeitlich mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 17. November 2021 wasserrechtlich erlaubt. Für den südlichen Bereich wird durch die ortsansässige Firma umgehend eine Erweiterung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Die Anregung zur Beachtung der Rückstauenebene wird bei der Abwägung im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt.

### **3.4.4. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 08.11.2021; Altlasten und Zusammenfassung**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### **3.5. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg vom 11.10.2021**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Auflagen zum Bauverbotsstreifen werden bei der Abwägung im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt.

Die Ausführungen zum Lärmschutz hinsichtlich der angrenzenden Staatsstraße werden zur Kenntnis genommen und ebenfalls bei der Abwägung im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt.

### **3.6.1. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 28.10.2021; Beitrag Landwirtschaft**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### **3.6.2. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 28.10.2021; Beitrag Forstwirtschaft**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Mahd im Waldbereich ist nicht vorgesehen und im Plan- und Textteil nicht beschrieben.

Die übrigen Hinweise werden bei der Abwägung im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht veranlasst.

### **3.7. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München vom 29.09.2021**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Hinweise zur Beachtung der bodendenkmalpflegerischen Belange sind bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen.

### **3.8. Stellungnahme des Kreisbrandrates des Landkreises Bamberg, Scheßlitz, vom 26.09.2021**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es steht ausreichend Löschwasser zur Verfügung. Die Errichtung neuer Zufahrtsstraßen ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beabsichtigt.

Alle übrigen Auflagen werden im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen berücksichtigt.

### **3.9. Öffentlichkeit**

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren seitens der betroffenen Öffentlichkeit vorgebracht.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

### **3.10. Billigungs- und Verfahrensbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat Schlüsselfeld nimmt Kenntnis von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Schlüsselfeld - Bereich Erweiterung Gewerbegebiet Aschbach West I.

Der Stadtrat Schlüsselfeld billigt den vom Büro BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - ausgearbeiteten Planentwurf



in der Fassung vom 18.11.2021 mit Begründung und Umweltbericht vom 18.11.2021.

Die so bezeichnete und vorliegende Planfassung vom 18.11.2021 ist nach Maßgabe des § 4a Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, welche Arten umweltbezogener Informationen in der Stadt verfügbar sind, sowie dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Auslegung wird außerdem mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegefrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Träger öffentlicher Belange sind über die Beschlüsse und die öffentliche Auslegung zu informieren. Ein geänderter Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht ist, wenn nötig, beizugeben.

Das Beteiligungsverfahren ist durch das Büro BFS+ GmbH durchzuführen.

#### **4. Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Zehntfeld II“ in Elsendorf**

##### **4.1. Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses**

###### **Beschluss:**

Der Stadtrat von Schlüsselheld beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Zehntfeld II", Elsendorf, vom 12. Dezember 2019 zu ergänzen.

Folgendes Grundstück der Gemarkung Elsendorf soll in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden:

Flurnummern teilweise: 727/33

Die Aufnahme der Teilfläche dieses Grundstücks ist zur nördlichen Anbindung der Planstraße B an die Ortsstraße "Am Zehentfeld" nötig (Sichtdreieck).

Außerdem ist durch das künftige Plangebiet eine Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Am Zehentfeld" im südlichen Bereich erforderlich.

Der Plan wird daher unter dem Titel "Bebauungsplan 'Am Zehentfeld II' und 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan 'Am Zehentfeld', Elsendorf" weitergeführt.

Die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Stadtverwaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### **4.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit**

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat Schlüsselfeld nimmt Kenntnis von den Grundzügen der Planung zum Bebauungsplan "Am Zehentfeld II" und zur 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan "Am Zehentfeld", Elsendorf, und beschließt gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Form durchzuführen.

#### **5. Feststellung der Jahresrechnung 2020**

##### **Beschluss:**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schlüsselfeld ergab keine wesentlichen Unstimmigkeiten, die der Feststellung der Jahresrechnung 2020 entgegenstehen.

Die Jahresrechnung 2020 wird unter Zugrundelegung der von der Verwaltung ermittelten zahlenmäßigen Rechnungsergebnisse nach Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Soweit über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher Bedeutung angefallen sind, werden diese nachträglich genehmigt.

Deckung ist durch entsprechende Mehreinnahmen bzw. Einsparungen vorhanden.

## **6. Entlastung für das Haushaltsjahr 2020**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat Schlüsselfeld beschließt, dem ersten Bürgermeister für das Haushalts-Jahr 2020 die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zu erteilen.

## **7. Abbruch des Scheunen- und Garagenanbaus im Rahmen der Außensanierung der Kirche Elsendorf**

Die Katholische Filialkirchenstiftung Elsendorf beabsichtigt eine Innen- und Außensanierung der Kirche in Elsendorf.

Bei dieser Gelegenheit bietet es sich an, den Scheunenbau der Stadt Schlüsselfeld im Südosten der Kirche zurück zu bauen.

Die Planung für den Rückbau wurde von Patrica Hanika vorgestellt.

Die neu entstehende Freifläche soll mit einer Mauer eingefasst werden. Geplant ist eine Grünfläche mit einem Laubbaum.

Die voraussichtlichen Kosten einschließlich der Baunebenkosten betragen etwa EUR 77.615,12.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Scheunenbau abbrechen zu wollen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

## **8. Zuschussantrag für die Sanierung der Kirche in Elsendorf**

### **Beschluss:**

Die Katholische Filialkirchenstiftung Elsendorf erhält für die Sanierung der Kirche in Elsendorf einen Zuschuss in Höhe von 5 v.H. der tatsächlichen Kosten. Die voraussichtlichen Kosten betragen etwa EUR 999.000,00.

## **9. Zuschussantrag des Katholischen Kindergartens Schlüsselfeld für die teilweise Erneuerung des Zaunes um den Außenbereich**

### **Beschluss:**

Die Katholischen Kirchenstiftungen Schlüsselfeld und Thüngfeld erhalten für die teilweise Erneuerung des Zaunes des Kindergartens Schlüsselfeld um den Außenbereich einen Zuschuss in Höhe von 25 v.H. der tatsächlichen Kosten. Die voraussichtlichen Kosten betragen EUR 11.428,75.

## **10. Zuschussantrag für die Sanierung des Südflügel Obergeschosses des Schlosses Aschbach**

### **Beschluss:**

Die Freiherr von Pölnitz Stiftung erhält für die Sanierung des Südflügel Obergeschosses des Schlosses Aschbach einen Zuschuss in Höhe von EUR 20.000,00. Die Gesamtkosten betragen EUR 539.516,00. Der denkmalpflegerische Mehraufwand beträgt EUR 240.000,00.